

Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund § 18 Abs. 7 Satz 2 Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I 1342), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) weist die Stadt Heiligenhafen darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2016 das 18. Lebensjahr vollenden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gem. § 58 Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2008 (BGBl. I S. 1886), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678), widersprechen können. Diese Bestimmung ist mit dem Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes mit Wirkung vom 8. April 2013 in das Soldatengesetz 58 c verschoben worden.

Gem. § 58 c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial einmal jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Im Jahr 2015 findet die Datenübermittlung am 30. März statt.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 18 Abs. 7 des Melderahmengesetzes (MRRG) dem widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist bis zum 25. März 2015 schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Heiligenhafen, Der Bürgermeister, FB 24 – Servicebüro, Markt 4-5, 23774 Heiligenhafen, zu erklären.

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
- FB 24 – Servicebüro –

gez. Heiko Müller